

**Satzung über das Wahlverfahren zu der Gemeindeelternvertretung
für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen
in der Fassung ab 01.08.2019**

Wortlaut der Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom
16.05.2019 (Beschluss Nr. SR/VI/018/2019)

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hohenmölsen geregelt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die bis zum 15.10.2019 gewählten Personen jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kita der Gemeinde tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Die gewählten Gemeinde-Elternvertreterinnen und Gemeinde-Elternvertreter der Tageseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus Vorsitzende(n), Stellvertretung und einem Beisitzer sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
- (3) Die Wahl erfolgt bis zum 15.11.2019. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten von der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Gemeindeelternvertretung besteht aus zwei Beschäftigten der Gemeinde. Eine Person des

Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll.

- (5) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Ergebnis der Stimmabgabe
8. Wahlergebnis

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist in den Tageseinrichtungen der Gemeinde durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus der Gemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidierender zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Bekanntmachung:

Satzung

31. Mai 2019 (In Kraft mit Wirkung ab 01.08.2019)